

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979², folgendes

REGLEMENT ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN UND DIE HUNDESTEUER VOM 28. NOVEMBER 1994

I. HUNDEHALTUNG

Art. 1 Melde-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht³

¹ Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Giswil sind verpflichtet, der Einwohnergemeinde ihre Hunde zu melden, wenn diese mehr als drei Monate alt sind.

² Alle meldepflichtigen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert sein.

Art. 2 Haltung und Beaufsichtigung der Hunde

¹ Hunde sind so zu halten, dass der Schutz von Mensch und Tier sowie der öffentlichen und privaten Anlagen gewährleistet ist.

² Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen und Tiere anfallen oder durch unzumutbares Gebell oder auf andere Weise belästigen, und so zu warten, dass sie keine Anlagen, wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, fremde Gärten, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

³ Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

⁴ Streunende Hunde können in Gewahrsam genommen werden. Kann der Hundehalter binnen 10 Tagen nicht ermittelt werden, kann der Einwohnergemeinderat über den Hund verfügen.⁴

⁵ Kann man des Hundes nicht habhaft werden, kann er nötigenfalls erlegt werden.⁵

Art. 3 Betretverbot

¹ Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulsportanlagen, Alters- und Pflegeheim-Anlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten.

² Ausnahmewilligungen für Hundesport-Veranstaltungen erteilt der Einwohnergemeinderat.

Art. 4 Anleinen

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

1 GDB 101.0

2 GDB 818.3

3 Geändert durch Nachtrag vom 6. November 2006

4 Neu gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

5 Neu gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

Art. 5⁶

Aufgehoben.

Art. 6 Lästige und gefährliche Hunde⁷

¹Halterinnen und Halter haben ihre Hunde durch einen Tierarzt mit Spezialausbildung untersuchen zu lassen, wenn die Hunde

- a. lästig oder gefährlich sind;
- b. durch ihr abnormes Verhalten auffallen;
- c. einen Menschen gebissen oder sonstwie verletzt haben.

²Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 7 Hygiene

¹Wer in öffentlich zugänglichen Lokalen und öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen oder durch genutztes landwirtschaftliches Gebiet einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

²Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

II. HUNDESTEUER

Art. 8 Steuerpflicht⁸

¹Wer in der Gemeinde Giswil einen oder mehrere Hunde hält, der/die älter als 3 Monate ist/sind, hat für diese/n eine Steuer zu entrichten. Stichtag ist der 30. Juni

²Dieser Betrag ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Werden die Hunde erst nach dem 30. Juni angeschafft oder werden sie erst nach diesem Datum drei Monate alt, ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

³Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 9 Steueranrechnung

¹Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Steuerjahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

²Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 10 Höhe der Steuer⁹

¹

Die Steuer beträgt pro Hund zwischen Fr. 80.00 und Fr. 120.00 jährlich.

²Der Gemeinderat legt die Hundesteuer innerhalb dieses Rahmens nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

6 Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

7 Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

8 Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

9 Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

Art. 11 Fälligkeit der Steuer¹⁰

Die Steuer wird am 30. Juni fällig. Wird der Hund nach dem 30. Juni angeschafft oder drei Monate alt, tritt die Fälligkeit sofort ein.

Art. 12 Veranlagung und Einzug der Steuer¹¹

Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung dem Inkasso der Steuer.

Art. 13 Verwendung der Steuer

¹ Der Steuerertrag wird zur Deckung der Kosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere Anschaffung, Unterhalt und Leerung der Hundekotkästen verwendet, sowie für die Kadaverbeseitigung.

² Aufgehoben.¹²

Art. 14 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von anderen öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
- b) Militärhunde, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;
- c) ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
- d) Schweisshunde, die periodisch amtlich geprüft sind;
- e) Blindenführhunde, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;
- f) Hunde, für welche die Steuer bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist;
- g) Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

² Pro landwirtschaftlichen Hauptbetrieb ist der erste Hund steuerfrei.

³ Wird der Nachweis erbracht, dass Hunde als Treibhunde für die Alpwirtschaft eingesetzt werden, gelten sie als steuerfrei.

⁴ Aufgehoben¹³

Art. 15 Steuerermässigung

¹ Der Einwohnergemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, bzw. zurückerstatten.

² Es gibt keine Ermässigung für Hundezüchter.

Art. 16¹⁴

Aufgehoben.

10 Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

11 Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

12 Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

13 Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

14 Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Entscheide, Einsprache

¹ In Zweifelsfällen entscheidet der Einwohnergemeinderat über die Steuerpflicht.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 18 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Giswil, 28. November 1994

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:
Alfred Abächerli

Der Gemeindeschreiber:
Hans Peter Wechsler

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 12. Dezember 1994 bis 10. Januar 1995 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 7. Februar 1995

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:
Urs Wallimann